

Das EEG 2009: Rechtliche Aussagen und Auswirkungen auf Reg. Erzeugungsanlagen

Tagung zur 20. Wissenschaftlichen Konferenz an der Hochschule Mittweida (FH)
am 29. Oktober 2009

envia Mitteldeutsche Energie AG
Frau Rechtsanwältin Marita Schmidt,
Leiterin der Abteilung Öffentliches Recht und Energieanlagenrecht
Magdeburger Straße 52, 06112 Halle / Saale



Zweck des Gesetzes – I.

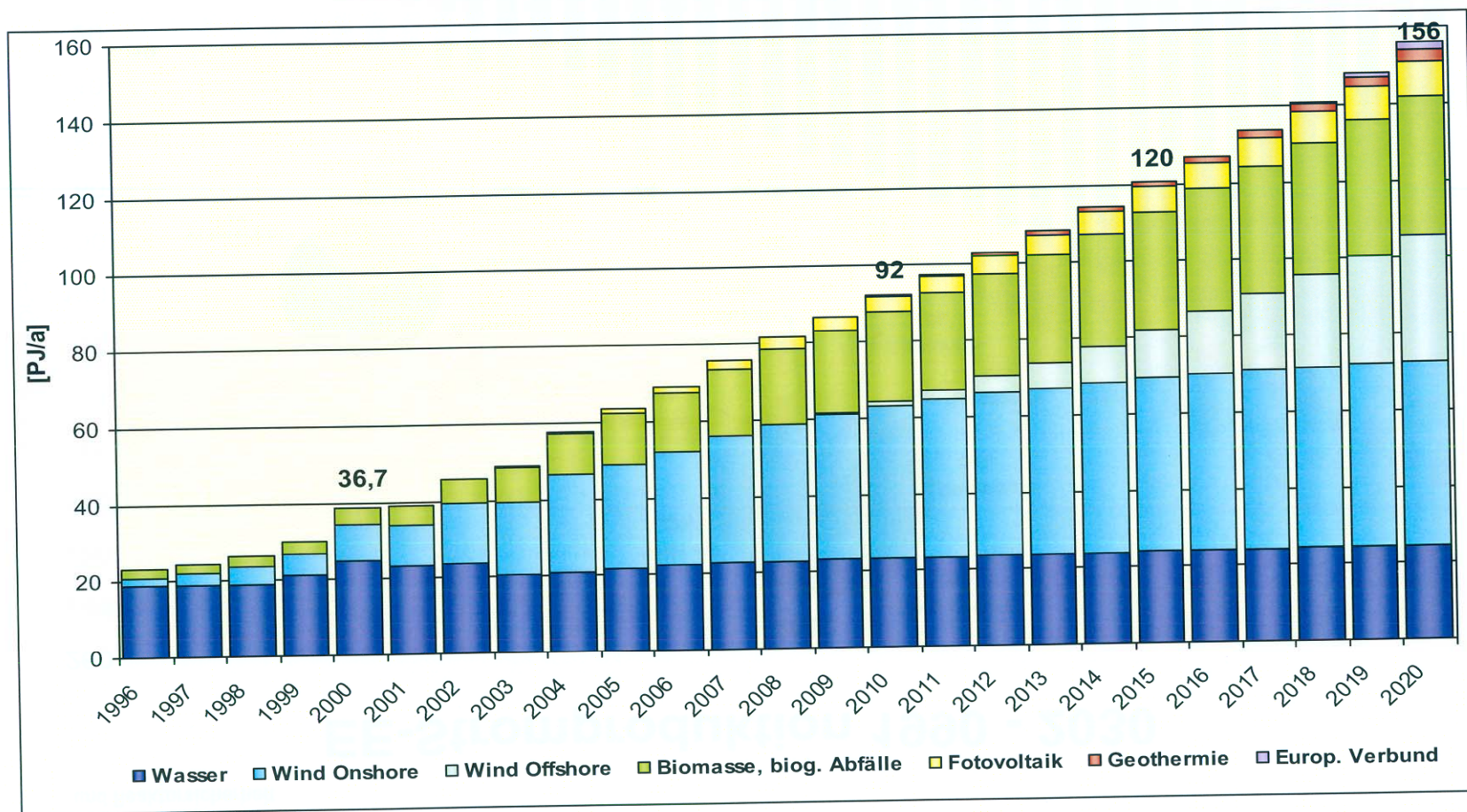
- Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung
- Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung
- Schonung fossiler Energieressourcen
- Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien

Zweck des Gesetzes - II.

- Ziel: 40% CO₂-Reduktion und Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung von 13% (2007) auf 30% (2020) und danach kontinuierliche Weitererhöhung
- Inhalte der EEG-Novelle:
 - Anpassung des Förderungsumfang über Degressions- und Vergütungssätze
 - Vergütungserhöhungen um bis zu ca. 50%; nur bei PVAs leichte Absenkung
 - Verbesserung der Einbindung der Stromeinspeisung in das bestehende Energiesystem (Einspeisemanagement, Systemdienstleistungen durch WKA, Direktvermarktung, Vergütung auch bei Eigenverbrauch)



BMU-Leitstudie 2007: Entwicklung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien bis 2020

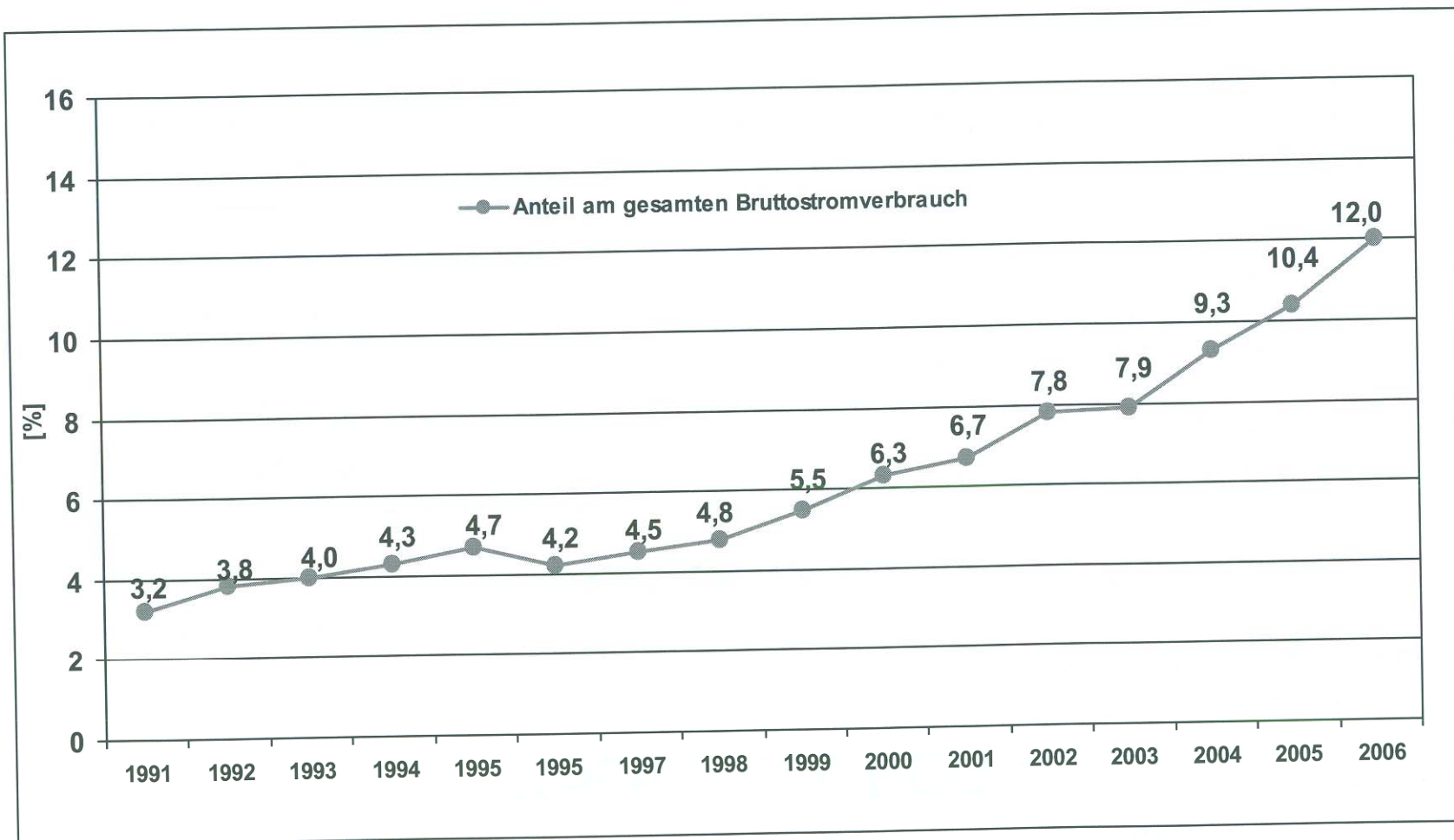


W. Dürrschmidt: EEG-EB 2007 und darauf aufbauende EEG-Novelle (Stand 10.10.2007)



Anteil EE-Strom am Bruttostromverbrauch

(Schätzung für Ende 2007: rd. 14%)



Anwendungsbereich des Gesetzes

- Vorrangiger Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Strom) und aus Grubengas an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität
- Vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung des aus EE erzeugten Stroms durch den Netzbetreiber
- Bundesweiter Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms

Einzelprobleme

1. Anlagenbegriff - § 3 Ziffer 1 EEG

- Anlage:= jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus EE oder aus Grubengas. Gilt auch für Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus EE oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln
Streitig z.B. bei PVA mit Gesamtleistung von > 100 kW, Clearingverfahren Nr. 2009/19, oder ob Anlagendefinition aus EEG 2004 auch in 2009 gilt, Clearingverfahren 2009/12
- § 19: mehrere Anlagen sind (unabhängig vom Eigentum !) zum Zweck der Vergütung als eine Anlage zusammen zu fassen, wenn die in § 19 Abs.1 genannten Voraussetzungen vorliegen
(verfassungsgemäß BVerfG Beschluss vom 18.02.2009, Akz. 1 BvR 3076/08)
- **EEG 2004:** jede selbständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus EE oder Grubengas. Mehrere Anlagen, die mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar miteinander verbunden sind, gelten als eine Anlage. Nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wechselrichter, Wege und Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen

Einzelprobleme

2. Inbetriebnahme - § 3 Ziffer 5 EEG

- Erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, mit welchem Energieträger die Anlage in Betrieb gesetzt wurde
 - ⇒ d.h. auch Probebetrieb zählt für Inbetriebnahme
 - ⇒ Clearingsverfahren 2009/26 (Altanlage soll erstmalig in 2009 mit EE-Einsatzstoffen betrieben werden)
- Einsatzstoff muss nicht mehr ausschließlich Erneuerbare Energie sein
- EEG **2004**: Erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder ihrer Erneuerung (50% der Herstellungskosten)

Einzelprobleme

3. gesetzliches Schuldverhältnis - § 4 Abs.1 EEG

- Grundsatz: Erfüllung der Netzbetreiberpflichtungen nach dem EEG 2009 dürfen nicht vom Abschluss eines Vertrags abhängig gemacht werden
- Ausnahme: Vertragsschluss ist möglich, wenn:
 - nicht zu Lasten des Einspeisers oder Netzbetreibers - § 4 Abs. 2 EEG
 - die Rechtsgrundlage eine andere gesetzliche Regelung ist (z. B. §§ 13, 14 EnWG oder Anschlussherstellung als Werkvertrag nach dem BGB)
 - das EEG Vertragsschluss vorsieht (z. B. § 12 Abs. 1 EEG: Härtefallregelung bei Reduzierung der Einspeiseleistung im Rahmen des Einspeisemanagements)

Einzelprobleme

4. Anschluss, Netzverknüpfung - § 5 Abs.1 EEG

- Grundsatz: Anschluss an dem Netzverknüpfungspunkt (NVP), der in der Luftlinie die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist
- Ausnahme: technisch und wirtschaftlich günstigster NVP nach gesamtwirtschaftlicher Betrachtung an anderer Stelle (identisch mit Regelung des EEG 2004)
 - Anschlussstrecke kann auch länger sein
 - Kostenvergleich für in Betracht kommende NVP´e (einmalige und wiederkehrende Kosten des Anlagenbetreibers/der Anlagenbetreiber sowie des bzw. der Netzbetreiber)

Einzelprobleme

5. Anschluss, Netzverknüpfung - § 5 Abs.2 EEG

- Wahl eines anderen als dem vom Netzbetreiber ermittelten Netzverknüpfungspunktes (NVP) durch den Anlagenbetreiber (Neuregelung im EEG 2009)
- Wahl des NVP darf nicht rechtsmissbräuchlich sein, d.h. darf nicht treuwidrig zu Lasten des Netzbetreibers sein
 - ✓ Beispiel: Anlagenbetreiber wählt die kürzeste Strecke, obwohl dieser NVP nicht der gesamtwirtschaftlich günstigste NVP ist
- Netzanschlusskosten trägt der Anlagenbetreiber, d.h. kein Anspruch des Einspeisers auf Heranführung des Netzes des Netzbetreibers an die Einspeiseanlage

Einzelprobleme

6. Anschluss, Netzverknüpfung - § 5 Abs.3 EEG

- Netzbetreiber ist berechtigt, abweichend von den Absätzen 1 und 2 dem Anlagenbetreiber einen anderen NVP zuzuweisen (Neuregelung im EEG 2009)
- die Mehrkosten hat der Netzbetreiber zu tragen

Mehrkosten := Differenz der Kosten für Netzanschluss am gesamtwirtschaftlich günstigsten NVP und zugewiesenen NVP)

Einzelprobleme

7. Netzausbau - § 9 EEG

- Netzbetreiber sind zum Ausbau ihrer Verteilernetze verpflichtet, wenn Anlagenbetreiber dies verlangen (EEG 2004: erst ab Vorlage Baugenehmigung oder Bauvorbescheid) und die Gefahr besteht, dass Einspeisereduzierungen zur Vermeidung von Netzüberlastungen bevorstehen (§ 11 Abs.1)
- Verpflichtung zum Netzausbau besteht nicht, wenn dies dem Netzbetreiber wirtschaftlich unzumutbar ist
- Netzausbauverlangen darf nicht treuwidrig sein

Beispiel:

Anlagenbetreiber bekommt NVP, der nicht dem Wunsch des Anlagenbetreibers entspricht (weiter entferntere Stelle), kann aber unbegrenzt einspeisen

Einzelprobleme

8. Einspeisemanagement - § 11 EEG

- Netzbetreiber ist berechtigt, an sein Netz angeschlossene Einspeiseanlagen (im EEG 2009 neu:) mit einer Leistung über 100 kW in der Einspeiseleistung zu reduzieren, wenn
 - Netzkapazität durch diesen Strom überlastet wäre
 - die IST-Einspeisung abgerufen wurde
 - sichergestellt ist, dass die größtmögliche Menge von EEG-Strom und (im EEG 2009 neu des) KWK-Strom abgenommen wird.
- Die Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 11 EEG darf nur während einer Übergangszeit bis zum Abschluss von Netzausbaumaßnahmen erfolgen.

Einzelprobleme

9. Einspeisemanagement - § 11 EEG

- Anlagenbetreiber sind verpflichtet, in ihren Einspeiseanlagen ein Gerät zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung zu installieren, § 6
 - gilt für Einspeiseanlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2009
 - für bestehende Anlagen – die darüber noch nicht verfügen - ab 01.01.2011, § 66 Abs. 1
- Netzbetreiber darf auf Einspeiseanlagen zugreifen und Einspeiseleistung reduzieren
- Konsequenz bei Fehlen der Technik: kein Vergütungsanspruch, § 16 Abs. 6

Einzelprobleme

10. Systemsicherheitsmanagement nach EnWG

- § 11 Abs.2 EEG: Rechte aus § 13 Abs.1 EnWG (netz- und marktbezogene Maßnahmen) und § 14 Abs.1 EnWG bestehen unabhängig von § 11 EEG
- Die Rechte aus §§ 13 Abs. 2, 14 EnWG (Notfallmaßnahmen) gelten dann erst Recht unabhängig von § 11 EEG
 - dient der Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit
 - Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)/Verteilnetzbetreiber (VNB) können von unterlagerten unmittelbaren und mittelbaren VNB wie auch Einspeisern Reduzierungen der Stromeinspeisung verlangen
 - Es ruhen nach § 13 Abs. 4 S. 1 EnWG alle gegenseitigen Leistungspflichten, d.h. keine Entschädigung für entgangene Einspeisevergütung

Einzelprobleme

11. Härtefallentschädigung - § 12 EEG

- Bei Aufforderungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 11 EEG hat der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Notwendigkeit der Maßnahme liegt, eine Entschädigung für die entgangene Einspeisevergütung an den Anlagenbetreiber zu zahlen
- dies **gilt nicht** bei Aufforderungen nach den **§§ 13, 14 EnWG**
- gilt nicht für KWK-Anlagenbetreiber, die nicht nach EEG gefördert werden, § 3 Ziff. 2 EEG
- Berechtigte Entschädigungszahlungen kann der Netzbetreiber in seinen Netzentgelten berücksichtigen
- § 12 Abs.1: Vereinbarung zulässig; ansonsten Anspruch des Anlagenbetreibers in Höhe der entgangene Vergütung nach § 16 ff und der Wärmeerlöse abzgl. ersparter Aufwendungen

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Rechtsanwältin Marita Schmidt

Tel. (0345) 216 3180

Fax (0345) 216 3182

E-Mail: marita.schmidt@enviaM.de

